

S A T Z U N G

Bebauungsplan Nr. 3 "Kirchberg"
der Gemeinde Schaumburg, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Schaumburg auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Fluren 15 und 16, Gemarkung Schaumburg; er wird begrenzt

- im Norden: durch die Wegeparzelle 100
- im Osten : durch die Ostgrenzen der Flurstücke 1/4, 1/2 und 4/3
- im Süden : durch die Wegeparzellen 164/9 und 99/1
- im Westen: durch die Plangebietsgrenze innerhalb des Flurstückes 97/1

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 ist allgemeines Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,4; die Geschosflächenzahl ist 0,7.

§ 3

Mit Ausnahme von Garagen, deren Stellung jeweils an den Ost- bzw. Nordgrenzen der Grundstücke erfolgen soll, sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Schaumburg
in seiner Sitzung am 6.10.1966

.....
ges. Rinne.....
(Ratsherr)

.....
Liegel

.....
ges. Hartmann
(Gemeindedirektor)

Die Genehmigung bekanntgemacht

am 14.7.1968

Der Gemeindedirektor